

Amtliches

# Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

47. Jahrgang

Montag, 5. Februar 2018

Nummer 3

Inhalt		Seite
I.	<b>Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 235 („Victoriastraße –AV 1/2“) der Stadt Marl für den Bereich südlich und östlich des ehemaligen Zechenstandortes Auguste Victoria 1/2, nördlich der Victoriastraße und westlich der Wohnbebauung an der Victoriastraße vom 03.02.2018</b>	<b>16</b>
	Anlage: 1 Plan	17

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler  
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie  
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,  
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die  
Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

**Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 235 („Victoriastraße –AV 1/2“) der Stadt Marl für den Bereich südlich und östlich des ehemaligen Zechenstandortes Auguste Victoria 1/2, nördlich der Victoriastraße und westlich der Wohnbebauung an der Victoriastraße vom 03.02.2018**

Der Rat der Stadt Marl hat am 01.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 235 ("Victoriastraße -AV 1/2") gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 235 ("Victoriastraße -AV 1/2") ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

***„II. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 235***

***Der Bebauungsplan Nr. 235 „Victoriastraße – AV 1/2“ für den Bereich südlich und östlich des ehemaligen Zechenstandortes Auguste Victoria 1/2, nördlich der Victoriastraße und westlich der Wohnbebauung an der Victoriastraße wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Beschluss) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.***

***III. Beschluss der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 235***

***Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 235 „Victoriastraße – AV 1/2“ wird, in gegenüber der Offenlage geänderter Fassung, beschlossen.“***

Marl, den 03.02.2018

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister



## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 235 ("Victoriastraße -AV 1/2") der Stadt Marl für den Bereich südlich und östlich des ehemaligen Zechenstandortes Auguste Victoria 1/2, nördlich der Victoriastraße und westlich der Wohnbebauung an der Victoriastraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 235 ("Victoriastraße -AV 1/2"), die Begründung und die Gutachten liegen im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 03.02.2018

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister